

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

7. Jahrgang
Januar 1999
ISSN 1434-3460

1/1999

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

UmwG §§ 17, 19, 53, 55 - 8-Monatsfrist; Anmeldung innerhalb der Frist nur beim Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers; Wirksamkeit der Kapitalerhöhung durch Eintragung

BeurkG § 13 - Beurkundung bei nicht gleichzeitiger Anwesenheit der Parteien

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 2033, 2139; HGB § 27 - Fortführung des in ungeteilter Erbengemeinschaft betriebenen

Handelsgeschäfts durch Erbeiterwerb

GmbHG § 10 - Anmeldung einer Satzungsänderung

FGG § 27; KO § 107; LöschG § 1; UmwG § 3; ZPO § 561 Verschmelzungsfähigkeit aufgelöster Rechtsträger

KostO § 26; EU-Richtlinie 85/303/EWG - Begrenzung der Handelsregistergebühren aufgrund EU-Gesellschaftssteuer-richtlinie

Aktuelles

Rechtsprechungsänderung zum Umsatzsteuerausweis

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

UmwG §§ 17, 19, 53, 55 8-Monatsfrist; Anmeldung innerhalb der Frist nur beim Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers; Wirksamkeit der Kapitalerhöhung durch Eintragung

I. Sachverhalt

Die X-GmbH (übertragender Rechtsträger) ist auf die Y-GmbH (übernehmender Rechtsträger) nach §§ 46 ff. UmwG verschmolzen worden. X-GmbH und Y-GmbH sind reine Schwesterngesellschaften.

Zum Zwecke der Durchführung der Verschmelzung ist das Stammkapital der Y-GmbH erhöht worden. Die Erhöhung des Stammkapitals zum Zwecke der Verschmelzung ist im Register der Y-GmbH ohne Vorbehalte eingetragen worden. Bei Anmeldung zum Register der Y-GmbH ist dazu die Schlußbilanz der X-GmbH unter Wahrung der 8-Monatsfrist eingereicht worden. Die Anmeldung der Verschmelzung beim Registergericht des übertragenden Rechtsträgers ist verspätet, also nach Ablauf der 8-Monatsfrist eingegangen.

II. Frage

1. Ist die Frist des § 17 Abs. 2 S. 4 UmwG auch dann gewahrt, wenn die Anmeldung der Verschmelzung beim Registergericht des übernehmenden Rechtsträgers innerhalb der acht Monate unter Überreichung aller erforderlichen Unterlagen, einschließlich Schlußbilanz des übertragenden Rechtsträgers erfolgt ist, die Anmeldung beim Registergericht des übertragenden Rechtsträgers jedoch nach Ablauf der 8-Monatsfrist eingeht?

2. Ist die Verschmelzung insoweit im Register des übernehmenden Rechtsträgers noch eintragbar?

III. Rechtslage

1. Die verspätete Anmeldung beim übernehmenden Rechtsträger

Soweit ersichtlich, gibt es zu der hier aufgeworfenen Rechtsfrage noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung und auch noch keine ausdrückliche Erörterung in der Kommentarliteratur. Lediglich der umgekehrte Fall, daß innerhalb der 8-Monatsfrist nur die Anmeldung der Verschmelzung beim Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers eingereicht wurde, wurde vom LG Frankfurt mit Beschluß vom 24.11.1995 (GmbHR 1996, 542; dazu auch Neye, EWiR 1996, 419) entschieden. Von der Systematik der §§ 17 Abs. 2 und 19 Abs. 2 UmwG ist bei der Wahrung der 8-Monatsfrist das entscheidende Handelsregister das des übertragenden Rechtsträgers.

Somit hat das LG Frankfurt (a. a. O.) zu Recht entschieden, daß die Wahrung der 8-Monatsfrist auch allein beim Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers genügt (vgl. dazu auch ausführlich Bartovics, GmbHR 1996, 514 ff.).

2. Die verspätete Anmeldung beim aufnehmenden Rechtsträger

Der hier vorliegende Fall stellt sich aber gerade umgekehrt dar, so daß die in § 17 Abs. 2 UmwG vorgeschriebene 8-Monatsfrist nur bzgl. der Anmeldung beim Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers gewahrt wurde.

Die §§ 16 und 17 UmwG regeln das bei einer Verschmelzung gegenüber dem Handelsregister jeweils zu beachtende Verfahren. Das Gesetz unterscheidet dabei jeweils zwischen dem Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister oder Vereinsregister), welches für den "übernehmenden" Rechtsträger zuständig ist, sowie demjenigen Register, welches für den oder die übertragenden Rechtsträger zuständig ist. Im Gegensatz zu der Bestimmung des § 17 Abs. 1 UmwG, der bestimmte Erfordernisse an die Anmeldung aller bei der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger sowie Register aufstellt, bestimmt § 17 Abs. 2 UmwG weitere und ausschließliche Erfordernisse, denen zusätzlich und ausschließlich bei der Anmeldung zum Register der übertragenden Gesellschaft Rechnung zu tragen ist. Insoweit betrifft die in § 17 Abs. 2 UmwG erwähnte Bilanz nicht den vom Registergericht des Sitzes des "übernehmenden" Rechtsträgers zu prüfenden Mindestinhalt des Verschmelzungsvertrags nach § 5 Abs. 1 UmwG. Hieraus folgt, daß die Bilanz des übertragenden Rechtsträgers jedenfalls im Hinblick auf die Fristwahrung des § 17 Abs. 2 UmwG auch nicht dem Registergericht des übernehmenden Rechtsträgers vorzulegen ist.

Dem Registergericht des übertragenden Rechtsträgers obliegt damit die maßgebliche **Prüfung der formellen und materiellen Richtigkeit der Verschmelzung**. Deshalb regelt § 19 UmwG zwingend, daß die Verschmelzung zuerst in das Register des übertragenden Rechtsträgers einzutragen ist, damit dort formell und materiell die Eintragungsvoraussetzungen, wie z. B. Rechtmäßigkeit des Verschmelzungsbeschlusses u. ä. geprüft werden können (Lutter/Grunewald, UmwG, 1996, § 19 Rn. 2). Dabei dient die Schlußbilanz der infolge der Verschmelzung erlöschenden übertragenden Rechtsträger zunächst der Wahrung der Bilanzkontinuität, soweit die dort angesetzten Werte für den übernehmenden Rechtsträger als Anschaffungskosten gelten. Vor allem aber ist die Schlußbilanz Grundlage für die Prüfung des Registergerichts, weil der Wert der Sacheinlage bei einer ordnungsgemäß erstellten Schlußbilanz nicht unter dem in der Schlußbilanz ausgewiesenen Reinvermögen liegt (Widmann/Mayer, Umwandlungsrecht, Stand: Januar 1997, § 17 UmwG Rn. 12). Eine begrenzte Bedeutung hat die Schlußbilanz schließlich auch für die Prüfung der Gläubiger, ob diese gem. § 22 UmwG Sicherheitsleistung verlangen sollen. Solches ist ihnen allerdings nur bei Einsichtnahme in das Handelsregister, § 9 HGB, möglich.

Wegen § 19 Abs. 1 UmwG erfolgt bei einem Antrag auf Eintragung der Verschmelzung nur beim Registergericht des übernehmenden Rechtsträgers zunächst weder eine

Prüfung des Antrags selbst noch eine Eintragung. Insbesondere wird auch hierbei nicht die Bilanz des übertragenden Rechtsträgers geprüft. Maßgeblich ist vielmehr nach der im Gesetz zwingend vorgesehenen Reihenfolge zunächst die Eintragung und Prüfung beim Registergericht des übertragenden Rechtsträgers. Diese Prüfung wird das Registergericht des übernehmenden Rechtsträgers abwarten. Im Rahmen des § 17 Abs. 2 UmwG reicht es daher aus, wenn das für die übertragende Gesellschaft zuständige Registergericht prüft, ob die in § 17 Abs. 2 UmwG vorgeschriebene 8-Monatsfrist eingehalten wurde.

Ist dies nicht der Fall, so ist die Eintragung der Verschmelzung im Register der übertragenden Gesellschaft nach § 17 Abs. 2 S. 4 UmwG ausdrücklich unzulässig. Daher schadet bereits eine geringfügige Fristüberschreitung. Dies folge eindeutig aus dem Wortlaut des § 17 Abs. 2 S. 4 UmwG (Widmann/Mayer, § 24 UmwG Rn. 72; Dehmer, UmwG, UmwStG, 2. Aufl. 1996, § 17 UmwG Rn. 15). Mithin ist das Stichtagsprinzip des § 17 Abs. 2 S. 4 UmwG als zwingendes Recht ausgestaltet. Wird diese Frist bei der Anmeldung beim Registergericht des übertragenden Rechtsträgers nicht eingehalten, so hat auch das Registergericht des übernehmenden Rechtsträgers die Anmeldung der Verschmelzung zurückzuweisen. Da nach § 19 Abs. 1 UmwG die Verschmelzung in das Register des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft erst nach Eintragung bei der übertragenden Gesellschaft erfolgen darf, ist von vornherein ausgeschlossen, daß trotz Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 UmwG die Verschmelzung vollzogen wird. Dabei stellt das Gesetz klar, daß die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 UmwG allein durch das Registergericht des übertragenden Rechtsträgers zu prüfen sind. Bei dieser Prüfung ist das Registergericht des übertragenden Rechtsträgers selbständig. An irgendwelche Entscheidungen des Registergerichts des übernehmenden Rechtsträgers ist dieses nicht gebunden, wie auch das Registergericht des übernehmenden Rechtsträgers nicht an die Entscheidungen des anderen Registergerichts gebunden ist. Eine Ausnahme besteht nur insoweit, als das andere mit der Verschmelzung befaßte Gericht im Rahmen seiner Zuständigkeit die beantragte Eintragung der Verschmelzung vorgenommen bzw. abgelehnt hat.

Festzuhalten ist daher, daß das Gesetz für die Wirksamkeit einer Verschmelzung von einer doppelten Prüfung ausgeht, nämlich einmal der Prüfung durch das Registergericht des übertragenden Rechtsträgers sowie der sich daran anschließenden Prüfung durch das Registergericht des übernehmenden Rechtsträgers. Eine Verschmelzung ist danach nur wirksam, wenn nach den für das jeweilige Registergericht maßgeblichen Vorschriften die Verschmelzung in das Register eingetragen werden kann. Mithin folgt daraus, daß namentlich die Prüfung der Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 UmwG nicht durch das Registergericht des übernehmenden Rechtsträgers erfolgen und deshalb eine Prüfung durch das Registergericht des übertragenden Rechtsträgers auch nicht ersetzen kann.

Im Ergebnis ist deshalb wohl davon auszugehen, daß ein Verstoß gegen § 17 Abs. 2 UmwG zur Unwirksamkeit der Verschmelzung führt, es sei denn, die maßgebliche Bilanz des übertragenden Rechtsträgers kann bei ansonsten

fristgerechter Anmeldung noch innerhalb der 8-Monatsfrist beim für diesen zuständigen Registergericht nachgereicht werden. Das LG Frankfurt (Beschl. v. 19.12.1997, NotBZ 1998, 36 ff.) war jüngst bzgl. des Nachreichens einer Bilanz großzügig und hat bei fristgerechter Anmeldung das zeitnahe Nachreichen einer zumindest in der 8-Monatsfrist aufgestellten Bilanz auch nach Ablauf der Frist zugelassen. Eine Heilung des Verstoßes gegen § 17 Abs. 2 UmwG aufgrund Einreichung der Bilanz des übertragenden Rechtsträgers beim Registergericht des übernehmenden Rechtsträgers ist jedoch wohl nicht möglich. Ist die 8-Monatsfrist des § 17 Abs. 2 S. 4 UmwG verstrichen, so ist die Verschmelzung unwirksam. Soll an ihr festgehalten werden, so bleibt wohl nur die Möglichkeit, die Verschmelzung vollständig neu und zu einem neuen Stichtag durchzuführen.

3. Heilung durch Eintragung der Verschmelzung

Wenn beim Handelsregister des aufnehmenden Rechtsträgers entgegen der in § 19 UmwG vorgeschriebenen Eintragsreihenfolge die Verschmelzung selbst allein aufgrund des Antrages beim Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers schon ins Handelsregister eingetragen wurde, wird nach ganz h. M. die Verschmelzung für wirksam gehalten, obwohl die Eintragung beim Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers noch fehlt. Denn nach § 20 Abs. 2 UmwG ist die Umwandlung t r o t z F r i s t - überschreitung wirksam, wenn sie eingetragen worden ist, obwohl der Stichtag der Schlußbilanz mehr als 8 Monate vor der Anmeldung zum Register des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers liegt (Widmann/Mayer, § 24 Rn. 78; Kallmeyer/Müller, UmwG 1997, § 17 Rn. 24 m. w. N.). Wird die in § 19 UmwG vorgesehene Reihenfolge der Eintragungen nicht eingehalten, so wirkt sich das auf die Wirksamkeit der Verschmelzung nicht aus (Lutter/Grunewald, § 19 Rn. 3). Die Verschmelzung ist dann mit Eintragung in das für den übernehmenden Rechtsträger zuständige Register vollzogen; die Eintragung in das Register des übertragenden Rechtsträgers hat nur noch deklaratorische Bedeutung (Lutter/Grunewald, § 20 Rn. 3 mit zahlreichen weiteren Nachweisen in Fn. 4).

4. Heilung durch Eintragung nur der Kapitalerhöhung

Im hier vorliegenden Fall ist aber bisher nur die Kapitalerhöhung zum Zwecke der Verschmelzung eingetragen worden. Diese Kapitalerhöhung ist bei Wegfall der Verschmelzung an sich sinnlos und bei evtl. endgültigem Fallenlassen der bisherigen Verschmelzung auch unerwünscht. Gem. § 55 UmwG gelten für diesen Kapitalerhöhungsbeschluß grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften für Kapitalerhöhungsbeschlüsse im GmbHG. Ausnahmen ergeben sich aber z. B. daraus, daß hier keine e i g e n e Ü b e r - nahmeerklärung abgegeben werden muß (Lutter/Winter, § 55 Rn. 13), da die Vorschrift des § 55 Abs. 1 GmbHG ausdrücklich für unanwendbar erklärt wird. Grundlage des Anteilserwerbs durch die Anteilshaber des übertragenden Rechtsträgers im Zuge der Verschmelzung ist nicht eine eigene rechtsgeschäftliche Erklärung jedes Anteilshabers, sondern der Verschmelzungsvertrag, der die Zuordnung der neuen Anteile enthalten muß, sowie die mit der erforderlichen Mehrheit gefaßten Zustimmungsbeschlüsse. Die Wirksamkeit des

Verschmelzungsvertrages ist im vorliegenden Fall aber zunächst nicht zweifelhaft, auch wenn er wegen des Ablaufes der 8-Monatsfrist nicht mehr durchführbar ist. Somit könnte die eingetragene Kapitalerhöhung auf der Basis des – allerdings nicht mehr durchführbaren – Verschmelzungsvertrages noch als wirksam angesehen oder nach den allgemeinen Grundsätzen für einen eingetragenen, fehlerhaften Kapitalerhöhungsbeschluß behandelt werden (vgl. dazu Baumbach/Hueck, GmbHG, 16. Aufl. 1996, § 57 Rn. 16 ff.).

Der Gesetzgeber hat im UmwG jedoch eine von den allgemeinen Grundsätzen der Kapitalerhöhungsbeschlüsse im GmbH-Recht abweichende Grundkonzeption vorgegeben. Denn der Kapitalerhöhungsbeschluß "zum Zwecke der Verschmelzung" wird erst mit der Eintragung der Verschmelzung wirksam (Lutter/Winter, § 55 Rn. 3). Insofern ist die Wirksamkeit der Verschmelzung eine gesetzliche Bedingung für die Wirksamkeit der Kapitalerhöhung. Die Kapitalerhöhung zur Durchführung der Verschmelzung im Sinne des § 55 UmwG ist mit der Verschmelzung derart konditional verknüpft, daß sie – abweichend von § 54 Abs. 3 GmbHG – nicht schon mit ihrer Eintragung, sondern erst mit der Eintragung der Verschmelzung wirksam wird (Lutter/Winter, § 53 Rn. 4 m. w. N. schon zum alten Recht in Fn. 5; Kallmeyer, § 53 Rn. 19; Widmann/Mayer, § 53 Rn. 6). Dies ergibt sich aus § 20 Abs. 1 Nr. 3 UmwG, nach dem der Erwerb der neuen Anteile erst mit der Eintragung der Verschmelzung bei der übernehmenden GmbH eintritt, auch wenn insoweit eine gesetzliche Regelung nach Art des § 19 Abs. 1 S. 2 UmwG fehlt. Dadurch wird vermieden, daß die Anteilshaber des übertragenden Rechtsträgers Gesellschafter der GmbH werden, bevor das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG auf die übernehmende GmbH übergegangen ist und bevor der Verschmelzungsvorgang als solcher beendet ist. Scheitert die Eintragung der Verschmelzung endgültig, ist die Kapitalerhöhung nach § 144 Abs. 2 FGG von Amts wegen zu löschen (Lutter/Winter, § 53 Rn. 4, mit Verweis auf Grunewald, in: Geßler/Hefermehl, AktG, § 343 Rn. 16 und Lutter, in: Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, § 189 Rn. 6, sowie auf die andere Ansicht zu § 343 AktG a. F. von Kraft, in: Kölner Kommentar zum AktG, § 343 Rn. 25 ff., der bei Scheitern der Verschmelzung die Kapitalerhöhung für wirksam hielt und die mit der Eintragung entstandenen Anteile als eigene Anteile der übernehmenden GmbH zugerechnet hat).

5. Ergebnis

Im Ergebnis ist im hier vorliegenden Fall also die bereits eingetragene Kapitalerhöhung von Amts wegen zu löschen. Die Verschmelzung ist mit einem neuen Stichtag der Schlußbilanz neu durchzuführen (Verschmelzungsvertrag, Verschmelzungsbeschlüsse), so daß eine Anmeldung beim Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers innerhalb der neu zu berechnenden 8-Monatsfrist möglich ist. Die hierfür erforderliche Kapitalerhöhung ist ebenfalls neu zu beschließen und zum Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers anzumelden.

BeurkG § 13 Beurkundung bei nicht gleichzeitiger Anwesenheit der Parteien

I. Frage

1. Ist die Beurkundung eines Vertrages am selben Tag bei nicht gleichzeitiger Anwesenheit der Parteien zulässig, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich die gleichzeitige Anwesenheit der Parteien vorschreibt?

2. Muß dies in der Urkunde vermerkt werden?

II. Rechtslage

1. In Literatur und Rechtsprechung ist anerkannt, daß der Notar bei Erstellung der Niederschrift auch mit den Beteiligten **getrennt verhandeln** kann, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, wie z. B. bei §§ 925, 1410 BGB (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, Teil B BeurkG, 13. Aufl. 1997, § 8 Rn. 7; Mecke/Lerch, BeurkG, 2. Aufl. 1991, § 13 Rn. 10; Huhn/von Schuckmann, BeurkG, 3. Aufl. 1995, § 13 Rn. 35).

An neueren Entscheidungen liegt, soweit ersichtlich, nur eine Entscheidung des OLG Hamburg (DNotZ 1994, 306) vor. Dort heißt es:

“Es ist anerkannt, daß eine notarielle Urkunde in Abschnitten verlesen und dabei – namentlich soweit verschiedene Rechtsgeschäfte nacheinander abgeschlossen werden – jeweils gesondert genehmigt werden kann. In diesem Zusammenhang steht auch nichts im Wege, sofern das Gesetz nicht im Einzelfall etwas anderes vorschreibt, daß die Erklärungen mehrerer Beteiligter nicht gleichzeitig und in Anwesenheit aller Beteiligter beurkundet werden; vielmehr können die Erklärungen eines jeden Beteiligten nacheinander aufgenommen werden. Da der (schuldrechtliche) Kaufvertrag eine gleichzeitige Erklärung der Vertragspartner nicht voraussetzt, war es ohne weiteres möglich, daß die Beklagte zu 1) nach Verlesung der Teile der Urkunde, die die von ihr namens beider Beklagten hierzu abgegebenen rechtsgeschäftlichen Erklärungen zum Inhalt hatte, diese Teile des Urkundentextes genehmigte, ohne daß gleichzeitig auch die Kläger als Käufer entsprechende Genehmigungserklärungen abgaben.”

Zu beachten ist, daß dieses Verfahren von dem in § 128 BGB vorgesehenen abweicht. Dort ist nämlich vorgesehen, daß für solche Fälle zunächst der rechtsgeschäftliche Antrag und sodann die Annahme des Antrags vom Notar – in getrennten Niederschriften – beurkundet werden sollen. Das vom Gesetz vorgesehene Verfahren bei nicht gleichzeitiger Anwesenheit der Beteiligten ist also das der getrennten Beurkundung von Angebot und Annahme (§ 128 BGB). Nach der genannten h. M. ist es aber zulässig, von diesem Verfahren insofern eine Abweichung vorzunehmen, als nicht verschiedene Niederschriften aufgenommen werden, sondern eine einheitliche Niederschrift, die dann von allen Beteiligten nacheinander unterschrieben wird. Bereits das Reichsgericht hatte dies bestätigt (RGZ 69, 130). Das Reichsgericht stellte dabei fest, daß es ungewöhnlich sein mag, daß ein Notar Vertragserklärungen, die nicht bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor ihm abgegeben werden, in einem einzigen Protokoll beurkundet. Unzulässig sei ein solches Verfahren nicht.

2. Umstritten ist allerdings, inwieweit dieses vom Normalfall der gleichzeitigen Anwesenheit **abweichende Verfahren in der Niederschrift zum Ausdruck gebracht** werden muß. *Keidel/Kuntze/Winkler* (§ 8 BeurkG Rn. 7) sind der Auffassung, daß das getrennte Verhandeln nicht in der Niederschrift zum Ausdruck gebracht werden müsse. Das RG entschied allerdings (RGZ 69, 130, 134):

“Zu beanstanden ist das Verhalten des Notars nur in der Richtung, daß er das Protokoll so faßt, daß es den Anschein hat, als ob die Vertragserklärungen bei gleichzeitiger Anwesenheit der Beteiligten vor ihm abgegeben worden seien.”

Das RG war offenbar der Auffassung, daß die nicht gleichzeitige Anwesenheit deutlich gemacht werden muß. Insbesondere ist die Urkunde unrichtig, soweit sie (durch den üblichen Schlußvermerk) den Zugang der Erklärung des später Erscheinenden bei dem zuerst Erscheinenden bezeugt. Auch das OLG Hamburg (DNotZ 1994, 306, 308) hält es für “falsch - und schwer verständlich”, daß der notarielle Schlußvermerk bei getrennter Verhandlung den besonderen Hergang dieses Geschehens nicht wiedergibt. *Jansen* (FGG, Bd. III BeurkG, 2. Aufl. 1971, § 8 Rn. 8) verlangt ebenfalls, daß die zeitlich getrennte Abgabe der Erklärungen in der Niederschrift zum Ausdruck gebracht werden müsse. Problematisch ist das Verfahren ferner dann, wenn der zweite Beteiligte nicht erscheint oder nicht unterschreibt und damit die Erklärung des ersten Beteiligten in der Schwebe bleibt. Allerdings führt ein Verstoß gegen die Pflicht, das besondere Verfahren zum Ausdruck zu bringen, nicht zur Unwirksamkeit der Urkunde (so OLG Hamburg, a. a. O.; RG, a. a. O.; Jansen, a. a. O.).

Gutachten im Faxabruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon 0931/355 76 43 - Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2/1997). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

**VerbrKrG §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 2 Nr. 2; 12, 13
Anwendbarkeit des VerbrKrG auf notarielle Verträge;
Stundung des Kaufpreises bzw. Besitzzeiräumung vor
vollständiger Kaufpreiszahlung als “Zahlungsauf-
schub” i. S. d. § 1 Abs. 2 VerbrKrG**
Fax-Abruf-Nr.: 11026

**ErbbauVO § 5 Abs. 2; BGB §§ 883, 1273, 1279, 1287
Verpfändung eines Anspruchs auf Einräumung eines
Erbbaurechtes; Zustimmung des
Grundstückseigentümers**
Fax-Abruf-Nr.: 11028

**BauGB § 144 Abs. 4 Nr. 2
Genehmigungspflicht im Sanierungsgebiet bei
Vorwegnahme der gesetzlichen Erbfolge**
Fax-Abruf-Nr.: 11027

Ägypten; Testament; Formstatut
Fax-Abruf-Nr.: 1455

BGB §§ 2033, 2139; HGB § 27 - Fortführung des in ungeteilter Erbengemeinschaft betriebenen Handelsgeschäfts durch Erbteilerwerber

1. Die Erwerber sämtlicher Miterbenanteile können ein durch die veräußernden Miterben in ungeteilter Erbengemeinschaft betriebenes, ererbtes Handelsgeschäft nicht ihrerseits in ungeteilter Erbengemeinschaft fortführen.

2. Dies gilt selbst dann, wenn es sich bei den Veräußerern um die Vorerben nach dem Erblasser und bei den Erwerbern um dessen Nacherben handelt und die Erbanteile in Vorwegnahme der Erbfolge übertragen werden.

KG, Beschl. v. 29.09.1998 - 1 W 4007/97
Kz.: L I 1 - § 2033 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 761

Problem

Das von einem Einzelkaufmann hinterlassene Handelsgeschäft ist vererblich. Geht dies auf eine Mehrheit von Erben über, kann es nach ständiger Rechtsprechung von der Erbengemeinschaft als Gesamthand zeitlich unbeschränkt weitergeführt werden (BGH NJW 1985, 136; Palandt/Edenhofer, 58. Aufl., § 2032 Rn. 4). Im vorliegenden Fall wurde das einzelkaufmännische Unternehmen nach dem Tod des Inhabers im Jahre 1948 von den Erben in ungeteilter Erbengemeinschaft weitergeführt, dies wurde auch im Handelsregister eingetragen. Die Erben waren nach dem Testament des früheren Einzelunternehmers bedingte Vorerben. 1996 übertrugen die Erben durch "Erbanteils-schenkungsvertrag unter Nießbrauchsvorbehalt" ihre Erbanteile am ungeteilten Nachlaß nach ihrem Vater an die Nacherben. Es war nun fraglich, ob diese ebenfalls das Handelsgeschäft in ungeteilter Erbengemeinschaft weiterführen konnten.

Entscheidung

Das KG lehnt dies ab. Die rechtliche Möglichkeit der Fortführung eines Handelsgeschäfts in ungeteilter Erbengemeinschaft sei auf die Miterben des Geschäftsinhabers beschränkt, auf die das Handelsgeschäft von Todes wegen übergegangen sei. Sie bestehe dagegen nicht für den Fall, daß die Erwerber sämtlicher Miterbenanteile ein zum Nachlaß gehörendes Nachlaßgeschäft fortführen wollen. Die Erwerber der Erbanteile würden gem. § 2033 Abs. 1 BGB nicht Miterben nach dem Erblasser, sondern nur den Anteil am Nachlaß im Sinne der vermögens- und mitgliedschaftsrechtlichen Stellung erwerben. Der Veräußerer bleibe Erbe des Erblassers. Dies gelte auch dann, wenn es sich - wie hier - bei den veräußernden Miterben um die Vorerben des Erblassers handelt, die ihre Erbanteile an die durch letztwillige Verfügung berufenen Nacherben des Erblassers in Vorwegnahme der Erbfolge übertragen wollten. Denn die Nacherben würden erst mit Eintritt des Nacherbfalls Erben des Erblassers. Vor diesem Zeitpunkt stünden ihnen lediglich Nacherbenanwartschaften zu, und es bestehe daher hinsichtlich des Nachlasses zwischen ihnen auch keine

Erbengemeinschaft.

GmbHG § 10 Anmeldung einer Satzungsänderung

Bei der Anmeldung einer Satzungsänderung einer GmbH müssen eintragungspflichtige Änderungen konkret angegeben werden, wobei eine schlagwortartige Hervorhebung genügt. Dies gilt auch für den Fall, daß eine Satzung in wesentlichen Punkten geändert worden ist. Ob bei einer völligen Umgestaltung der Satzung die bloße Bezugnahme auf die eingereichten Urkunden genügt, kann offen bleiben.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.10.1998 - 3 Wx 399/98
Kz.: L V 2 - § 54 GmbHG
Fax-Abruf-Nr.: 762

Problem

Im vorliegenden Fall wurde bei einer GmbH zum Handelsregister angemeldet, "daß das Stammkapital erhöht und die Satzung der Gesellschaft insgesamt geändert und neu gefaßt worden ist". Das Registergericht beanstandete, daß aus der Anmeldung nicht ersichtlich sei, welche Dinge i. S. v. § 10 GmbHG geändert worden seien.

Entscheidung

Das OLG Düsseldorf weist zunächst auf die h. M. hin, nach der bei der Anmeldung einer Änderung eines Gesellschaftsvertrages die Bezugnahme auf die bei Gericht eingereichten Urkunden über die Abänderung nicht genügt, wenn die Änderung die Firma, den Sitz, den Gegenstand, die Höhe des Stammkapitals, die Personen der Geschäftsführer, deren Vertretungsbefugnis sowie die Zeitdauer der Gesellschaft betrifft; in solchen Fällen sind die eintragungspflichtigen Änderungen in der Anmeldung konkret anzugeben, wobei eine **schlagwortartige Hervorhebung genügt** (BGH DNotZ 1988, 182; BayObLG Rpfleger 1985, 241; OLG Düsseldorf GmbHR 1993, 169). Ob dies auch gilt, wenn die **Satzung vollständig geändert** wird, läßt das OLG Düsseldorf offen, da nach seiner Ansicht im vorliegenden Fall keine solche vollständige Änderung der Satzung gegeben ist. Vielmehr habe die Gesellschaft sowohl ihren Namen als auch den Sitz beibehalten. Würden aber lediglich einzelne Bestimmungen der Satzung verändert, sei es dem Registergericht nicht zuzumuten, durch einen Vergleich der alten und der neuen Satzung selbst festzustellen, welche eintragungspflichtigen Regelungen der Satzung geändert worden seien. Dem beurkundenden Notar sei es demgegenüber ohne weiteres möglich, die geänderten Satzungsbestimmungen in der Anmeldung schlagwortartig zu bezeichnen.

**FGG § 27; KO § 107; LöschG § 1; UmwG § 3;
ZPO § 561
Verschmelzungsfähigkeit aufgelöster
Rechtsträger**

1. Eine GmbH, die nach § 1 Abs. 1 S. 1 LöschG aufgelöst ist und ihre Fortsetzung nicht mehr beschließen kann, ist von der Beteiligung an einer Verschmelzung als übernehmende Rechtsträgerin ausgeschlossen.

2. Ein rechtskräftiger Beschluß, mit dem der Konkursöffnungsantrag einer GmbH mangels Vorhandenseins einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse zurückgewiesen wird, ist im registergerichtlichen Verfahren auf Eintragung einer Verschmelzung unter Beteiligung der GmbH vom Rechtsbeschwerdegericht zu beachten, auch wenn er erst nach Erlaß der Beschwerdeentscheidung ergangen ist.

KG, Beschl. v. 22.09.1998 - 1 W 2161/97
Kz.: L V 5 - § 3 UmwG
Fax-Abruf-Nr.: 763

Problem

Die vorliegende Entscheidung befaßt sich mit der schwierigen Frage einer sog. Sanierungsfusion (vgl. hierzu Limmer, Kölner Schrift zur Insolvenzordnung, 1997, 929 ff.). Im vorliegenden Fall sollte eine GmbH & Co. KG als übertragende Gesellschaft ihr Vermögen auf eine übernehmende GmbH, die auch alleinige Kommanditistin und Alleingesellschafterin der Komplementär-GmbH war, übertragen. Während des Eintragungsverfahrens wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der aufnehmenden GmbH mangels Masse zurückgewiesen. Es war nun fraglich, ob auch die Verschmelzung zurückgewiesen werden mußte.

Entscheidung

Das KG weist darauf hin, daß mit der Entscheidung über die Ablehnung der Konkursöffnung mangels Masse gem. § 107 Abs. 1 KO nach § 1 Abs. 1 LöschG die Auflösung der Gesellschaft eintritt. Diese vom Gesetz angeordnete Auflösung könne nach der h. M. nicht durch Gesellschafterbeschluß in der Weise rückgängig gemacht werden, daß die Fortsetzung der Gesellschaft als Werbende beschlossen werde; die Fortführung sei selbst bei Zufuhr neuen Gesellschaftsvermögens ausgeschlossen (KG Rpfleger 1993, 496; BayObLG NJW 1994, 594). Deswegen ist nach Auffassung des KG die aufgelöste Gesellschaft auch nicht in der Lage, als aufnehmende Rechtsträgerin an der Verschmelzung beteiligt zu sein. Nach § 3 Abs. 3 UmwG könnten an der Verschmelzung als übertragende Rechtsträger auch aufgelöste Rechtsträger beteiligt sein, wenn die Fortsetzung dieser Rechtsträger beschlossen werden könne. Nicht geregelt sei die Beteiligung eines aufgelösten übernehmenden Rechtsträgers. Insoweit entspreche es jedoch der einhelligen Auffassung, daß der aufgelöste Rechtsträger als übernehmender Rechtsträger jedenfalls zumindest rechtlich in der Lage sein müsse, seine Fortsetzung zu beschließen. Dabei sei nur umstritten, ob ein aufgelöster übernehmender Rechtsträger vor der Verschmelzung seine Fortsetzung beschlossen haben müsse (OLG Naumburg NJW-RR 1998, 178) oder ob es genüge, wenn er seine Fortsetzung als werbendes Unternehmen noch beschließen

könnte (so Heckschen, DB 1998, 1385, 1387).

**KostO § 26; EU-Richtlinie 85/303/EWG
Begrenzung der Handelsregistergebühren
aufgrund EU-Gesellschaftssteuerrichtlinie**

Die am Geschäftswert orientierten Kosten für eine Handelsregistereintragung nach der KostO verstoßen gegen die Gesellschaftssteuerrichtlinie 69/335/EWG in der Fassung durch die Richtlinie 85/303/EWG, soweit sie 500,00 DM für die Eintragung von Kapitalgesellschaften überschreiten. Bis zur gemeinschaftsrechtlich gebotenen Neuregelung der KostO sind in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 4 KostVfg nur vorläufige Gebührenansätze vorzunehmen.

BayObLG, Beschl. v. 25.11.1998 - 3Z BR 164/98
Kz.: L III 3 - § 26 KostO
Fax-Abruf-Nr.: 764

Problem

Der EuGH hatte in der sog. Fantask-Entscheidung (ZIP 1998, 206) entschieden, daß nach der Gesellschaftssteuerrichtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 in der durch die Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juli 1985 geänderten Fassung bei der Eintragung von Aktiengesellschaften und GmbH und bei der Kapitalerhöhung erhobene Abgaben nur dann richtlinienkonform sind, wenn diese auf der Grundlage der Kosten der jeweiligen Eintragung berechnet werden, wobei für die Bemessung dieser Kosten ein Mitgliedstaat sämtliche Kosten berücksichtigen kann, die mit den Eintragungen zusammenhängen, einschl. des auf die Eintragung entfallenden Teils der allgemeinen Kosten. Kosten für eine Handelsregistereintragung, die sich allein nach dem Geschäftswert unabhängig vom konkreten Aufwand der Eintragung richten, verstoßen danach gegen EG-Recht. Im vorliegenden Fall meldete die A-KGaA die Errichtung einer Zweigniederlassung an. Das Grundkapital der Gesellschaft betrug 200 Mio. DM. Für die Eintragung der Zweigniederlassung wurde nach §§ 26, 79 KostO ein Betrag von 51.525,00 DM in Rechnung gestellt.

Entscheidung

Das BayObLG ist der Auffassung, daß § 26 KostO nach der Entscheidung des EuGH gegen EG-Recht verstößt. Auch nationale Gerichte seien an die Auslegung der Richtlinie, wie sie der EuGH in seiner Entscheidung vorgenommen habe, gebunden. Die Kosten für eine Handelsregistereintragung würden sich entsprechend der KostO nach einem Geschäftswert bemessen, der in erster Linie nach der Höhe des eingetragenen Geldbetrages ermittelt werde. Mit zunehmender Höhe des einzutragenden Kapitals stiegen unabhängig vom tatsächlichen Aufwand die Gebühren. Derartige Wertgebühren stünden im allgemeinen in keinem Verhältnis zu den Kosten, die der Verwaltung bei den Eintragungsförmlichkeiten konkret entstünden und seien damit rechtswidrig. Der Gesetzgeber plane zwar an Stelle der bisherigen Wertgebühren aufwandbezogene Festgebühren einzuführen (vgl. Runderlaß des Baden-Württembergischen Justizministeriums, ZIP 1998, 1246;

Matthias, JurBüro 1998, 566), da aber nicht abzusehen sei, wann die neuen Gebührenbestimmungen Gesetz würden, könnte es sich empfehlen, in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 4 KostVfg nur einen vorläufigen Gebührenansatz vorzunehmen, soweit Zweifel bestünden, ob die einzelne Gebühr noch richtlinienkonform sei. Nach Auffassung des BayObLG könne davon ausgegangen werden, daß **jedenfalls Gebühren bis zu 500,00 DM für die Eintragung von Kapitalgesellschaften noch als richtlinienkonform eingestuft werden können**. Das Gericht hält es für richtlinienkonform, wenn bis zum Inkrafttreten neuer Gebührensätze während der Übergangszeit weiterhin von Geschäftswerten ausgegangen wird, die aber in § 26 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 1 KostO auf einen Höchstsatz, der noch dem Aufwand entspricht, zu begrenzen sind, und der damit nach § 26 Abs. 6 KostO für die Zweigniederlassung davon höchstens die Hälfte betragen kann. Bei darunterliegenden Geschäftswerten sei eine Änderung nicht geboten, da die daraus folgenden Gebührensätze in der Regel schon unter den tatsächlich entstehenden Kosten blieben.

Aktuelles

Rechtsprechungsänderung zum Umsatzsteuerausweis

In notariellen Kaufverträgen wird zuweilen der Kaufpreis der Umsatzsteuer unterworfen. Mit den damit einhergehenden Fragen hat sich der DNotI-Report verschiedene Male beschäftigt, vgl. etwa DNotI-Report 1995, S. 3, 47; 1996, S. 7. Der Bundesfinanzhof hat nunmehr seine langjährige Rechtsprechung zu einer Frage geändert, die für die notarielle Praxis relevant ist. Der Käufer, der die Umsatzsteuer zusätzlich zu zahlen hat, kann sich diesen Betrag im Wege der sog. Vorsteuererstattung nach § 15 UStG vom Finanzamt zurückholen. Voraussetzung dafür ist, daß die Umsatzsteuer in einer Rechnung gem. § 14 UStG ausgewiesen ist und einen Umsatz von einem anderen Unternehmer für das eigene Unternehmen wiedergibt. **Voraussetzung war bisher nicht, daß der Umsatzsteuerausweis zu Recht erfolgte**. Hat beispielsweise der Grundstücksverkäufer zur Umsatzsteuer optiert und dies auch im Vertrag erklärt, so war der umsatzsteuerrechtlich zulässige Widerruf der Option, mit dem der Verkäufer gegen die schuldrechtlichen Verpflichtungen des Kaufvertrages verstoßen hat, für den Vorsteuerabzug des Käufers irrelevant. **In der Vertragspraxis war so eine Schädigung des Käufers ausgeschlossen. Alle Beteiligten konnten mithin auf die Zulässigkeit des Umsatzsteuerausweises vertrauen**. Die Finanzverwaltung hatte diese Rechtsprechung auch in die Richtlinien aufgenommen: *“Bei der Erteilung einer Rechnung i. S. d. § 14 Abs. 4 UStG kann der Vorsteuerabzug vom Leistungsempfänger grundsätzlich auch dann vorgenommen werden, wenn die Steuer für einen steuerfreien Umsatz ausgewiesen wurde*.

Im allgemeinen braucht der Unternehmer für die Vornahme des Vorsteuerabzuges nicht nachzuprüfen, ob die in der Rechnung gesondert ausgewiesenen Steuerbeträge zutreffend berechnet worden

sind.” (Abschnitt 192 Abs. 6 S. 1 und 7 S. 1 UStG).

Der Bundesfinanzhof hat diese Rechtsprechung mit Urteil v. 02.04.1998 (BStBl. 1998 II S. 695) unter Hinweis auf eine richtlinienkonforme Auslegung von EU-Vorschriften **aufgegeben**. Die Finanzverwaltung ist dem mit der Verfügung der OFD Nürnberg v. 16.11.1998 (DStR 1998, S. 1919) gefolgt. Die vorgenannten Richtlinien werden damit darin als “überholt” bezeichnet.

Folge ist, daß der Käufer beim Erhalt der Rechnung nicht sicher sein kann, ob er die gezahlte Umsatzsteuer im Wege der Vorsteuererstattung vom Finanzamt zurückerhält. Da dies jedoch ohne direkte Rechtsfolge des Umsatzsteuerrechts ist, die sich auch im allgemeinen Geschäftsleben ergibt, trifft den Notar diesbezüglich m. E. keine gesonderte Belehrungspflicht. Häufig erfolgt die Zahlung der Umsatzsteuer durch Verrechnung des Umsatzsteuererstattungsanspruches. Zerstört nun der Verkäufer, etwa durch den Widerruf der Option, die Umsatzsteuerpflicht des Kaufvertrages, so geht der Erstattungsanspruch des Käufers ins Leere. Das Finanzamt wird auch in diesem Fall sich die bereits erstattete Vorsteuer vom Erwerber zurückholen. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer den Vorsteuererstattungsanspruch erfüllungshalber an den Verkäufer abgetreten hat. Ob der Erstattungsanspruch des Käufers durch Zahlung oder durch Aufrechnung erfüllt wurde, ist gleichgültig. Nun könnte man auf den Gedanken kommen, daß dies den Käufer wirtschaftlich nicht trifft, da dem Nachteil des Käufers (Verlust des Vorsteuererstattungsanspruches) auch ein Vorteil gegenübersteht: Er ist bei Auslegung des Vertrages wohl nicht zur Zahlung der Umsatzsteuer verpflichtet. Leider stehen diese beiden Ansprüche jedoch hinsichtlich der Finanzverwaltung nicht in einer solchen Rechtsbeziehung, die eine Aufrechnung ermöglicht. Die Finanzverwaltung kann den Käufer aufgrund des geltend gemachten Vorsteuererstattungsanspruches unbedingt in Anspruch nehmen, der Käufer kann in dieser Situation nicht auf einen etwaigen Vergütungsanspruch des Verkäufers verweisen. Dieser haftet im übrigen für die ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14 Abs. 3 UStG.

Im Ergebnis heißt dies, daß die **Verwertbarkeit des Vorsteuererstattungsanspruches nicht mehr garantiert werden kann**, zumal der Widerruf der Option bis zur Bestandskraft des Steuerbescheids möglich ist. Dem Vernehmen nach ist von dieser Rechtsprechung die gesamte Wirtschaft überrascht; es ist zu hoffen, daß sich von daher eine Änderung der EU-Bestimmungen erreichen läßt.

Wie kann darauf in der Praxis reagiert werden? Letztlich nur mit einer Belehrung, denn eine Sicherung der Vorsteuer ist mit den “gewöhnlichen” Mitteln (Anderkonto, Sicherungshypothek, Bankbürgschaft) nur bedingt möglich (vgl. dazu auch Schuck, Heft 6/1998).

Notar Dr. Stephan Schuck

Literaturhinweise

Meikel, Grundbuchrecht, Band II (1280 Seiten), Band III (967 Seiten), Band IV (1300 Seiten), 8. Aufl., Hermann Luchterhand-Verlag Neuwied, 1998; Preis für das Gesamtwerk ca. 1.900,— DM

Die 8. Aufl. des *Meikel* ist fertiggestellt (vgl. zu Band I Besprechung DNotI-Report 1997, 224). Der "Meikel" geht in seiner neuesten Form weit über einen Kommentar zum Grundbuchrecht hinaus, vielmehr enthält er ein umfassendes Compendium des gesamten deutschen Grundstücksrechts einschließlich der Besonderheiten der neuen Bundesländer, die ausführlich nach jedem Paragraphen der GBO dargestellt werden. In Anhängen finden sich häufig übergreifende Probleme des Grundstücksverkehrs, so z. B. im Anhang zu § 19 GBO die Frage der Verfügungsbeeinträchtigungen. Hier werden auch eine Vielzahl von öffentlich-rechtlichen Tatbeständen erörtert. Bei § 22 GBO werden vielfältigste Fragen der Veränderungen außerhalb des Grundbuchs behandelt, z. B. gesellschaftsrechtliche Veränderungen, die in der Praxis immer wieder eine Rolle spielen und nicht ganz einfach zu lösen sind. Übersichten erleichtern den Überblick über die verschiedenen Fallgruppen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß der Notar, der sich über Fragen des Grundbuch- oder Grundstücksrechts zuverlässig informieren will, im *Meikel* zu jeder Frage eine sachgerechte Lösung findet. Am *Meikel* geht daher auch in Zukunft kein Weg vorbei.

Notar a. D. Dr. Peter Limmer

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Kaiserstraße 23
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

J. Gruber, Gebäudeeigentum nach § 459 ZGB und die Grundbuchämter, Rpfleger 1998, 508

A. Hey, Wertdifferenzgeschäfte, Kriminalistik 1997, 480. (Der vorliegende Aufsatz gibt einen Überblick über die Betrugsmodelle im Zusammenhang mit Grundschuldbriefen)

J. Niedner/St. Kusterer, Gesellschaftsrechtliche Wege aus der Personengesellschaft in die GmbH & Co. KGaA, DB 1998, 2405

S. U. Pieper, Flächenerwerbsprogramm und gemeinschaftliches Beihilfeverbot, OV-Spezial 1998, 322

J. Schmidt-Räntsch, Vertragsrechtsfragen der Euro-Einführung, ZIP 1998, 2041

K.-B. Schmitz, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Erbrecht, Sonderbeilage 3 zu WM 49/1998

W. Waldner, Umstellung einer GmbH auf den Euro, ZNotP 1998, 473

P. Zimmermann, Voraussetzungen und Wirkungen der Aufhebung einer Genehmigung nach der GVO, ZAP Ost, 1998, Fach 7, S. 417-432

Bezugspreis:

Jährlich 300,- DM, Einzelheft 13,- DM, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle Deutsches Notarinstitut, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

Druck:

Schimmel Offset Druckcenter GmbH + Co KG,
Postfach 9444, 97094 Würzburg.